



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Der Bund gewährt Beiträge für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden bei:

³ Die Gewährung der Beiträge ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Art. 23 Abs. 3

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann eine längere oder kürzere Dauer vereinbart werden.

Art. 48a

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 814.41

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

